

Was Paare im Konkubinat unbedingt regeln sollten

Liebe ohne Trauschein Wenn unverheiratete Paare einen fairen Ausgleich anstreben, riskieren sie Ärger mit den Steuerbehörden. Zudem sollten sie sich mit einem Vertrag absichern. Das gilt es zu beachten.

Bernhard Kislig

Bruno Müller (Name geändert) und seine Partnerin leben im Konkubinat. Als sie vor einigen Jahren ihr erstes Kind bekommen, wollen sie ihre Finanzen fair regeln. Das Paar stellt sich diese Frage, da Müller mit seinem Vollzeitjob als Geschäftsleitungsmitglied ein relativ hohes Einkommen erzielt, während seine Partnerin für die Betreuung der Kinder beruflich kürzertritt. Sie begnügt sich mit einem 20-Prozent-Pensum. Eine Heirat kommt für die beiden bisher nicht infrage.

Was Müller im Internet an Lösungsvorschlägen findet, regelt primär, wer wie viel an die Haushaltssachen zahlt. Für ihn steht aber eine andere Frage im Vordergrund: «Jener Elternteil, der mehr arbeitet, kann für sich mehr sparen und sitzt somit finanziell am längeren Hebel.» Müller entwickelte deshalb sein eigenes, radikal einfaches Modell: «Jeder bekommt vom anderen den halben Lohn.» Er überweist seiner Partnerin monatlich die Differenz, sodass am Ende beide über gleich viel Einkommen verfügen. Das Resultat ist ein «Live-Ausgleich», der seiner Partnerin den Aufbau eines eigenen Vermögens ermöglicht.

Klar ist, dass ein solches Modell erst mit einem Einkommen ab einer bestimmten Höhe funktioniert. Wenn das Geld in einem Haushalt zu knapp ist, um überhaupt sparen zu können, ist das nicht möglich. Doch damit ist es nicht getan. Wer sich ohne Trauschein finanziell und rechtlich fair absichern will, sollte auf mehrere Punkte achten.

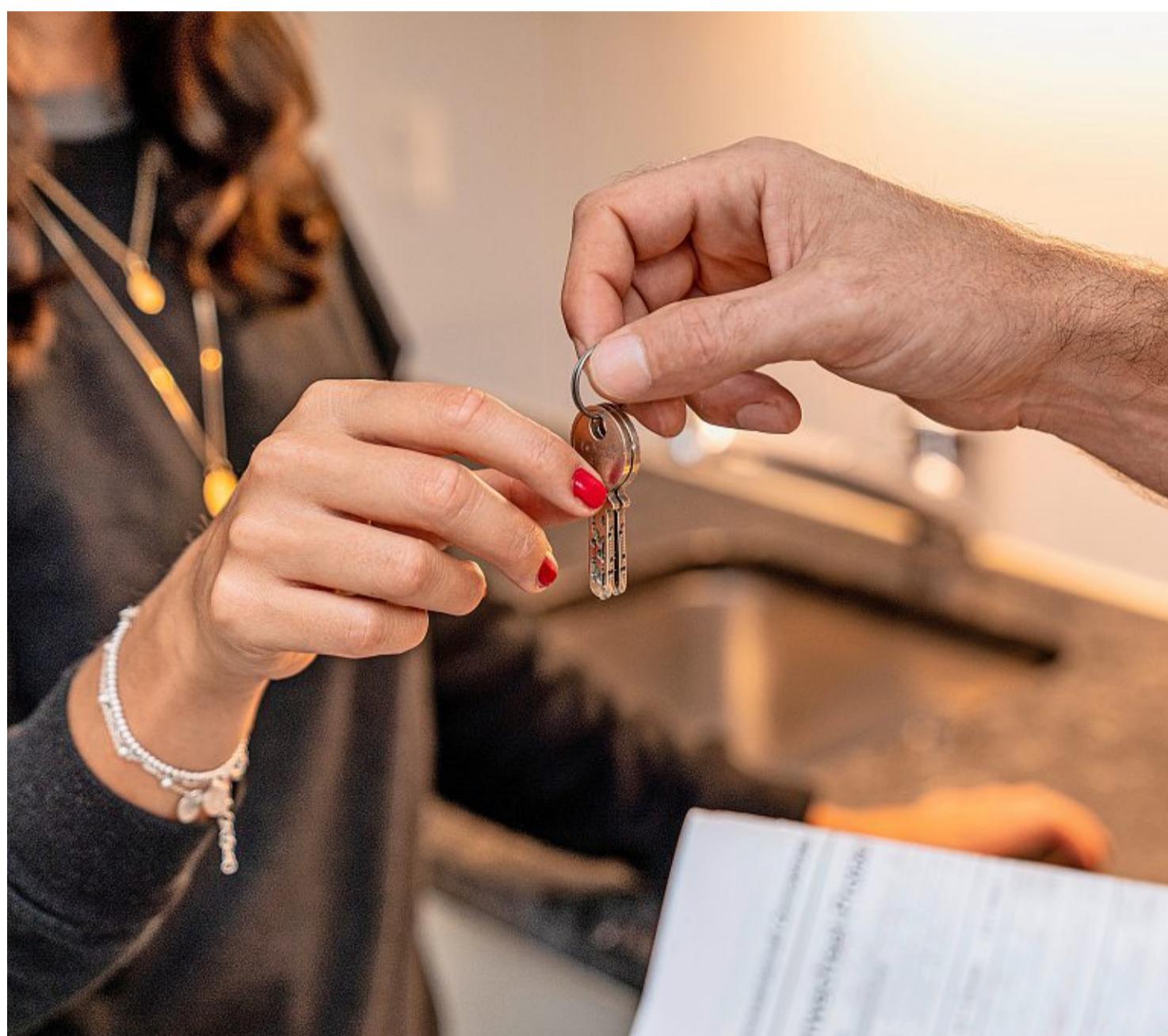
Das Problem mit den Steuern

Im Konkubinat gibt es Hürden, die einen fairen Einkommensausgleich erschweren. So müsste die Partnerin für das Geld, das sie erhält, Schenkungssteuern entrichten. Das bestätigt die zuständige Steuerbehörde auf Anfrage. Das Paar hat das bisher nicht getan, weil es sich dessen gar nicht bewusst war.

Alternativ wäre auch ein Modell denkbar, bei dem ein Elternteil dem anderen einen Lohn für Familienarbeit bezahlt – in diesem Fall müsste das Paar sogar zusätzliche Einkommenssteuern entrichten und Sozialversicherungsbeiträge abrechnen.

Theoretisch wären auch bei Kostenübernahme der Miete, der Kindertagesstätte und von anderem mehr Schenkungssteuern geschuldet. Denn streng rechtlich kann alles, was zur Vermögensvermehrung des Konkubinatspartners beiträgt, als Schenkung betrachtet werden. Doch hier relativiert Tom Kaufmann, Leiter Steuern und Recht bei der Beratungsgesellschaft BDO: «Solange es sich nicht um eine substantielle Vermögensvermehrung handelt, die über das Übliche hinausgeht, muss das nach meiner Einschätzung nicht deklariert werden.»

Es gäbe zwar gewisse juristische Argumente, um solche Schenkungssteuern anzufech-



Bei der Trennung kann es mit dem gemeinsamen Heim Probleme geben – egal, ob Mietwohnung oder Wohneigentum. Foto: Marco Zanger («20 Minuten»)

ten, doch vor Gericht wäre ein Erfolg äußerst fraglich, wie Kaufmann erläutert. Kurz: Es kann als Steuerhinterziehung gelten, wenn man der Konkubinatspartnerin oder dem Konkubinatspartner finanzielle Gutschriften zukommen lässt. In der Praxis scheint das laut Kaufmann bei den Steuerbehörden aber eher weniger ein Thema zu sein, das sie hartnäckig verfolgen.

Müller, der es eigentlich nur gut meint und für seine Partnerin eine faire Lösung anstrebt, reagiert angesichts dieser steuerlichen Hürde mit einem ernüchternden Fazit: «Für einen fairen Einkommensausgleich empfehle ich allen Konkubinatspaaren, zu heiraten.» Denn bei Ehepaaren sind Schenkungen üblicherweise steuerfrei.

Geregelter Altersvorsorge

Die Altersvorsorge kann eine Konkubinatspartnerin oder einen Konkubinatspartner hart treffen, denn eine Pensumreduktion führt zu einer spürbar tieferen Rente. Auch hier bietet eine Heirat Vorteile: Bei einer Scheidung werden die Pensionskasseenguthaben geteilt. Im Konkubinat entfällt dieser Schutz bei der Trennung.

Es ist aber möglich, dem Partner oder der Partnerin für den Todesfall die verfügbare Quota zuzuhalten. Die Bedingungen sind von Kasse zu Kasse unter-

schiedlich. Es ist ratsam, eine schriftliche Bestätigung zu verlangen.

Der besser verdienende Elternteil kann freiwillig Einzahlungen in die Pensionskasse oder in die Säule 3a des anderen finanzieren. Aber Achtung: Auch hier werden im Konkubinat Schenkungssteuern fällig. Müller bezahlt jedes Jahr den Maximalbeitrag in die Säule 3a seiner Partnerin ein.

Das für Ehepaare bei der AHV übliche Splitting der Einkommen gibt es für Konkubinatspaare nicht. Umso wichtiger ist es, Beitragsschlüsse zu vermeiden, indem auch nicht erwerbstätige Personen immer die minimalen AHV-Beiträge einzahlen. Paare mit Kindern unter 16 Jahren haben zudem Anspruch auf Erziehungsgutschriften – ein fiktives Einkommen, das die spätere Rente verbessert. Sie sollten dieses dem betreuenden Elternteil zuweisen.

Vertrag schafft Sicherheit

Der Konkubinatsvertrag ist ein Akt der Fairness, der Regeln für den Ernstfall schafft und ärgerliche sowie teuren Konflikten vorbeugen kann. Darin können Paare regeln, was bei einer Trennung zu Streit führen könnte: die Aufteilung der Lebenshaltungskosten, die Finanzierung von gemeinsamem Wohneigentum oder die Inventarisie-

lung von persönlichen Gegenständen. «Viel zu wenige Paare schliessen einen solchen Vertrag ab», meint Familienrechtsanwältin Martina Wiegers. Aus ihrer beruflichen Erfahrung weiß sie, dass ohne Konkubinatsvertrag Probleme, an die ursprünglich niemand gedacht hat, grosßen Ärger verursachen können.

Als Beispiel nennt sie die Mietwohnung. Haben beide den Mietvertrag unterschrieben, können sie ihn nur gemeinsam kündigen. Weigert sich einer, sind beide in der Wohnung gefangen und haften solidarisch für die volle Miete. Hat nur eine Person unterschrieben, sind die Ansprüche der anderen Person weniger gut geschützt.

Vorsicht bei Wohneigentum

Erwirbt ein Konkubinatspaar gemeinsam eine Immobilie, sollte es längerfristige finanzielle Folgen berücksichtigen. Besitzt das Paar zum Beispiel gemäss Grundbuch je die Hälfte an der Liegenschaft, kann es sein, dass eine allfällige Wertsteigerung bei einer späteren Trennung auch häufig aufgeteilt werden muss. Dies selbst dann, wenn eine Person das Wohneigentum zu 90 Prozent finanziert hat.

In einem Konkubinatsvertrag lässt sich für den Fall einer Trennung eine angemesene Regelung vereinbaren, welche die Eckdaten der Finanzierung

berücksichtigt, wie Wiegers erläutert.

Der einzige gesetzlich verankerte finanzielle Anspruch nach einer Trennung im Konkubinat ist laut Wiegers der Kindesunterhalt. Dieser deckt nicht nur die direkten Kosten des Kindes (Barunterhalt), sondern sichert über den Betreuungsunterhalt auch die Lebenshaltungskosten des betreuenden Elternteils, sofern dessen Existenzminimum nicht gedeckt ist. Ein allfälliger Überschuss im Einkommen des zahlenden Elternteils kann dem Kind zugutekommen, um ihm den gewohnten Lebensstandard wie beispielsweise bei Ferien und Hobbys zu ermöglichen.

Ein Ausgleich für die geopferte Karriere eines Elternteils ist darin jedoch nicht enthalten.

Stirbt ein Konkubinatspartner, erhält der Überlebende nicht automatisch etwas. Es gibt weder eine gesetzliche Witwenrente noch einen Erbanspruch. Konkubinatspaare müssen sich gegenseitig absichern, indem sie sich in einem Testament als Erben einsetzen und bei der Pensionskasse als Begünstigten eintragen lassen.

Ohne diese Vorkehrungen geht der überlebende Partner leer aus. In den meisten Kantonen müssen Konkubinatspaare eine Erbschaftssteuer entrichten, während Ehepaare davon befreit sind.

Hotellerie peilt neuen Rekord bei Logiernächten an

Tourismusstatistik Der Aufwärts-trend in der Schweizer Hotelle-rie hat im Mai angehalten. Neben der steigenden Nachfrage aus dem Inland trugen höhere Buchungszahlen aus wichtigen Fernmärkten wie den USA, Indien und China zur positiven Ent-wicklung bei.

Die Gesamtzahl der Logiernächte stieg im Monat Mai gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat um 1,7 Prozent auf 3,5 Millionen, wie das Bundesamt für Statistik gestern mitteilte. Für Januar bis Mai ergibt sich damit ein Plus von 1,2 Prozent auf 16 Millionen Übernach-tungen. Die Branche bleibt also auf Kurs, den Logiernächte-Rekord des Vorjahrs von 42,8 Mil-lionen zu übertreffen. Die Mehrheit der Übernachtungen wurde mit 1,9 Millionen Logiernächten von ausländischen Gästen gebucht. Die Zahl der Übernach-tungen inländischer Gäste lag bei 1,6 Millionen. (SDA)

Maja Riniker besucht das Parlament in Kyjiw

Ukraine Nationalratspräsidentin Maja Riniker ist für einen mehr-tägigen Besuch in die ukrainische Hauptstadt Kyjiw geflogen. Im Zentrum ihres Aufenthalts steht der Austausch mit dem ukrai-nischen Parlament, heisst es in einer Medienmitteilung. Ausserdem werde sie sich über die Lage in der Ukraine nach über drei Jahren Krieg informieren und Schweizer Unterstützungsprojekte vor Ort besuchen.

Ein weiterer Schwerpunkt des offiziellen Besuchs ist die Unter-stützung der Schweiz für die Be-völkerung in der Ukraine. Na-tionalratspräsidentin Maja Riniker wird sich vor Ort über Schweizer Projekte informieren, mit denen der Schutz von Zivilpersonen, der Zugang zu Bildung und die Stär-kung lokaler Strukturen durch Reformprozesse gefördert werden. Bis Ende Mai hat der Bund zur Unterstützung der vom Krieg be-troffenen Menschen 5,16 Milliarden Franken bereitgestellt. (sst)

Wiederaufbau von zerstörter Brücke im Maggiatal

Gegen Naturgefahren Die infolge eines starken Unwetters im Juni 2024 zerstörte Visletto-Brücke im Maggiatal wird neu gebaut. Das neue Bauwerk stehe für «Stärke und Wiedergeburt», sag-te der Tessiner Baudirektor Clau-dio Zali an einer Medienkonfe-renz am Rande der Baustelle.

Um den Bau voranzutreiben, habe man alle nötigen Prozedu-ren beschleunigt, hielt Zali fest. Dadurch habe die Planungszeit der neuen Brücke minimiert wer-den können.

Bis im November 2026 soll die neue Brücke über die Mag-gia fertiggestellt sein. Das Bau-werk kostet 8,5 Millionen Fran-ken und ersetzt die von der Ar-mee im vergangenen Sommer gebaute provisorische Visletto-Brücke. Das neue Bauwerk solle «maximale Sicherheit» gegen-over Naturgefahren bieten, teilte das Tessiner Bau- und Umwelt-departement mit. (SDA)